Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XL.

Bern, 1. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

Gefezgebung.

Bericht, den der B. Usteri im Namen der Situng v. 28. Jan. 1800 vorlegte.

B. R. Sie haben vor einigen Tagen Ihrer Cons flitutionscommiffion ein und dreifig verschiedene Schriften, die Constitutionsverbesferung betreffend, bie von eben fo viel helvetischen Burgern theils an den Senat, theils an die Commission in den jünge benten. sten Wochen gelangt waren, mit dem Aufträg über: geben, sie soll Ihnen eine gedrängte Uebersicht des bedarf helvetien? — Bon Konrad Rageli Inhalts dieser Schriften vorlegen.

Bon Eurer Commission dazu hinwieder beaufs tragt, habe ich diese Schriften durchlesen und ich lege Euch das Resultat meines Befindens furz und

gedrängt, wie Ihr es verlangt habet, vor. Die 12 ersten Rumern find theils ganze Verfasju folchen; die 19 übrigen Rumern enthalten Bemer, allzu complicirt fenn mochte. In einer befondern fungen über einzelne Gegenstände und Theile der Einleitung vertheidigt der Bf. das Gustem der Eins Berfassung.

B. R. Unter ben aufgezählten Schriften scheinen mir bie Arbeiten ber

B. Efcharner, gem. Reg. Statthalter v. Bern; B. Senator Barras; B. Konrad Rageli von Wezikon;

B. Diffriffsrichter Boffet von Wiflisburg; B. Ludwig Porta von Polier , Le Grand;

B. Hauptm. Abraham Bonjour v. Wistisburg;

B. Beinr. Beidegger von Zurich;

B. Guilleron, Unterstatth. v. Diffr. Oron und B. Benjamin Jain von Morfee sich befonders auszuzeichnen und hinwieder ehrenvolle Auszeichnung von Euch zu verdienen — Wenn ich

N. I. Constitutionsentwurf Tscharner.

Diese reichhaltige Arbeit haben Gie, B. R. Constitutionscommission dem Genate in Der selbst angehort; ich werde mich also babei nicht auf:

> N. 2. Constitutionsentwurf des B. Ges nator Barras.

> Auch diese forgfältige Arbeit unsers vortreslichen Collegen, ift Ihnen noch in durchaus frischem Unges

> N. 3. Bas für einer Staatsverfassung V. D. M. in Bezikon, Kanton Zürich.

Der ausführlichste und reichhaltigste unter den eingefandten Beitragen, ber feinem Berfaffer in jeber Rucksicht Ehre macht. — Es finden fich neue und febr Die 12 ersten Rumern find theils ganze Verfaf, gluckliche, jeder Aufmerkfamteit werthe Ideen darin, fungsentwurfe, theils enthalten sie bloge Grundlagen wenn auch schon vieles unausführbar, und das Ganze heit der Regierung gegen Diejenigen, Die Selverien wieder in einen Feberativstaat umgewandelt wunschen, und wiberlegt ihre Grande. - Er untersucht bierauf Die Mangel der Berfaffung bon 1798 und ftellt beren 6 verfchiedene auf: 1) Die Bermifchung ber Berfas funggrundenben und der gefengebenben Dacht. 2) Der Mangel eines Gerechtigfeitsraths. 3) Der Mans gel eines gesetigebenden Sittenraths. 4) Das Beis fammensenn ber ganzen Vollziehung bewirfenden Macht in den Handen von 5 Personen. 5) Die Abs wesenheit der Erzsehungsrathe. 6) Die Trennung der Kirche vom Staat. 7) Der Mangel endlich eines über die Verfaffung wachenden Gerichtes.

Diefer Einleitung folgt der Berfuch einer helbes es wage, Euch dieses vorzuschlagen, so bin ich weit graphen, und aus dieser Zahl schon erhellt, daß der entfernt, dadurch den Dank zu vergessen, welchen Bf. vieles in seine Verfassungsacte aufgenommen, das Zutrauen aller übrigen Bürger, die ihre Wünsche das Zutrauen aller übrigen Burger, die ihre Wünsche was unftreitig weit zweckmäßiger, Gegenstand erganis scher Gefetze fenn murde. In dem Abschnitt von den politischen Rechten der Burger ertheilt er jedem Burg Ber bad Recht, bei Bertheidigungebundniffen feine

Stimme für oder wider zu geden. Eine Kriegserstaumg der berschiedenen Absteilung klaung darf nicht gethan, noch ein Angrissbündniß gen der vollziehenden Gewalt, die dem Pf. so rathsamgeschlossen werden, weder von irgend einer ohrigkeitlie scheint, wender er nun auch bei der Organisation chen Behörde, noch selbst von irgend einer Mehrheit seiner richterlichen Gewalt au. Seine richterlichen des Volks. — Die Kepublik theilt der Rf. in 18 Schörden sind 1 Das Oberstrafgericht. 2) Die Rantone, in Distrikte, Richterbezirse, Kirchgemeinen und llrveersammlungsbezirse ein. — Die geseggehende Macht sieh ben 4 besondern Rammern; dem Gerechtigs Kantonssprozesgerichte. 3) Die Kreisstrafgerichte. 4) wie keind bei der Gesegebende Macht, der aus 36 Gliedern besteht; dem Gerechtigs zu und dem Revisionsrath, der aus 18 Gliedern besteht. Alltsgerichte. 11) Die Schulgerichte. 10) Die großen Raths nur von der Seite der Gerechtigkeit. Alltsgerichte. 13) Die Handlich das große Kriedensgericht. 20 Die großen Raths nur von der Seite der Gerechtigkeit vorkommt, zu verwersen; er soll auch wo es ungerecht scheint sein Geses zu geben, Juisiative zu dem Art.: "Das Zernichtungsgericht. 13) Das gernichtungsgerichte. 14) Die Gehusgerichte. 15) Die Sittengerichte. 16) Die großen den großen Kath daben. Der Sitten wo es ungerecht scheint sein Geses zu geben, Juisiative zu dem Art.: "Das Zernichtungsgericht. 13) Das gernichtungsgericht. 14) Das dem Art.: "Das Zernichtungsgericht. 16) Die Sindergerichte. 16) Eindergerichte. 17) Das Zernichtungsgericht. 18) Das und diesen der Gesesentwürse in Ankessicht wo es ungerecht schein sein Geses werden den Beistellen untersuchen und sein Der Gitten der gestreten Nationen eingesetzt werde, in klusse auf die Siellsche Sillen verden und geses der Gericht soll kammern theilen, von deren einer-man den ger der Geses ein Geses der Geses der Geses ein Geses der Geses de ben gr. Rath Initiative fur Gefege, Die Die Sittlich gefahr gleiche Rammern theilen, von deren einer man feit fodern mochte.

gebenden Gnwalt mit folgendem Artifel:

feiner Seite ein, daß eine allgemeine Gefetgebung aller fpruche entscheiben, die jedoch den Verfaffungen der gesitteten Rationen errichtet werde, in welche jede Staaten nicht entgegen fenn durfen. Million Menschen ein Glied giebt. Diese Gesenger bung foll die Bollmacht haben, folche Unftalten gu von Biflisburg, liefert einen mit vieler Gorgfalt beschließen, die die Rrafte einzelner Nationen über- ausgearbeiteten und von vorzüglichen Kenntniffen zeus fleigen und vielen Rationen nütlich sind, z. B. die genden Constitution kentwurf. — Er theilt bels steigen und vielen Rationen nühlich sind, z. B. die genden Constitutionsentwurf. — Er theilt Hels Ausrotzung von Pocken, die Vereinigung von Meeren vetien in 15 Departements und in 150 Distrikte. oder großen Flüssen durch neue Kanale, des Welt. Jeder Distrikt liefert ein Mitglied in die obersten Ges meers mit dem Südmeer durch die Landenge von walten. Diese bestrhen aus einem Tribunat von 30 Werten, des mittelländischen mit dem rothen Meer durch die Landenge von Suez, des Rheins und der den Gemalt von 60 Gliedern; einer vollziehen

then, deren jeder aus 5 Gliedern besieht, zusammen; und 12 Verwaltungsrathe theilen; einem Oberges sie sind: der Regierungsrath, der Rath der Gerech; richtshof von 15 und einem Erhaltungs, Geschwors tigkeitspsiege, der Verwaltungsrath, der Unterstütz nengericht von 30 Gliedern. jungsrath, der Finangrath, Der Ergiehung Brath, Der Lemastrath, der Kriegsrath, der Rath für auswär: Legrand, Kanton Leman, hat einen Bertige Angelegenheiten, der Aufsichtsrath. — Der Geischaft fassungsentwurf eingesandt, der viel sinnreiche waltrath hat die ausschließende Besugniß, Geischaft anzuwenden, wo die Gesetze es fodern, Ideen und eigene Borschläge enthält. Er hat das waltmittel anzuwenden, wo die Gesetze es fodern, In denen diese Spstem der wählbaren Bürger in seinem Entwurf so ausgenommen in denjenigen Källen, in denen diese Besugniß dem Kriegsrath übergeben ist; er sorget für waren; er verlangt von jedem derselben eine besond die innere Sicherheit des Staats in eben diesen Fällen, dere jährliche Abgabe von 5 Livres; und da nach die innere Sicherheit des Staats in eben diesen Fällen, dere jährliche Abgabe von 5 Livres; und da nach waltmittel bedarf; die persönliche Sicherheit ist in den nemlichen Fällen seiner Berechnung die Schalte der öffentlichen Beams den nemlichen Fällen seiner Gorge anvertraut. Der seiner Abgabe der Eligiblen hin, die Staatstor obersten Behörden; er kann ihnen Vermahnugen, beidern ist ein vorgesest. — Der vollziehenden Gewalt Erinnerungen, Warnungen, Verweise u. s. w. geben. Helvetien vorgesest. — Diese vollziehende Gewalt

an die andere appelliren kann. Diefes Gericht foll Der Bf. schließt seinen Abschnitt von der gesetz alle Sweitigkeiten zwischen zweien oder mehrern Ras nden Gnwalt mit folgendem Artifel: tionen oder den Obrigkeiten derfelben, die vorher "Das Bolt der helvetischen Republik willigt von durch das Schwerdt ausgemacht wurden, durch Aus,

N. 4. Der B. Boffet, Diftriftsrichter Durch die Landenge von Suez, des Rheins und der den Gewalt von 15 Gliedern, die sich in einen Com Rhone, des Bodensees und der Donau u. s. w. Jie vollziehende Macht sezt der Bf. aus 10 Rå, ful, der 10 Jahre an seiner Stelle bleibt, 2 Pratoren beren jeden aus 2 Gliedern besteht, pusammen: und 12 Verwaltungsräthe theilen; einem Oberges

N. 5. Der B. Ludwig Porta von Polier

entwirft die Gesete, und schlägtiffe vor; sie werdenshalter, Negierungsstatthalter, Verwaltungskammern, fur Annahme oder Verwerfung dem Wolke vorgelegt, Gerichte des Administrationsfreises: ein großer gesetz und ein erhaltender Senat von 20 Gliedern sanktio gebender Rath von 60, ein Senat von 30, ein nirt hierauf diefelben. — Alle Civilhandel sollen durch Direktorium von 5, ein oberfter Gericht-hof von 20, Friedensgerichte und Schiedsrichter allein behandelt endlich ein oberftes Geschwornengericht von 5 Blies werden.

N. 6. Der B. Oberrichter Hauser legt corps soll die Beamten, die es zu ernennen hat, einen Versassung sentwurf nach söderativen Grundsitzen vor. Er stellt als obersten Nath der Respublik, wie er sich auszuhricken beliebt. publit, wie er fich auszudrücken beliebt, die famt. N. 9. Der B. Reprafentant Cuftor hat lichen Kantonsrathe auf, denen ein im Hauptorte einen Constitutionsentwurf eingefandt, nach der Republik porhandener Staatsrath Gesetzesvor-welchem die oberfte Regierung von Selvetien in einem schläge macht; der Wille der Mehrheit der Kantons, Volksrath besteht, in den jeder Beziek zwei Stells rathe minmt dieselben an, oder verwirft sie; Ge- vertreter sendet. Der Volksrath wählt aus seinem sehe, die auf diese Art von der Mehrheit der Kan, Mittel 41 Glieder, die eine Gerichtskammer bilden; tonsrathe angenommen find, werden für alle Kanzer ernennt ferner aus seinem Mittel drei Rammern, tone veryflichtend.

N. 7. Bemerkungen über Die Umwal bilden die Berwaltungs; und Bollziehungsfammer. zungen der Staatsgesellschaften, und die Mittel, denselben vorzubeugen; von dem Hauptmann Abraham Bonjour in Wistis: burg.

Die allgemeinen Bemerkungen diefer Schrift ver: rathen einen benfenden und gebildeten Mann. derfegung der Grundlagen einer helvetischen Confti, Die er Der Schweiz wunscht. tution. Er verlangt die Beobachtung der Stufens sollen ihre Gemeindebeamten mahlen; diese senden des Kantons Sentis. Abgeordnete an's Diffriftshauptort, um burch fie Die Albgeordnete an's Distriktshauptort, um durch sie die Distriktsbehörden nennen zu lassen; die Distriktsbe/
horden hinwieder senden Abgeordnete in's Hauptort der Republik, um durch sie die hochsten Gewalten der Republik, um durch sie die hochsten Gewalten den und einen doppelten helvetischen Rongreß; nennen zu lassen. Er verlangt ferner ein bestimmtes Ligenthum von allen öffentlichen Beamten. — Die Welche leztere jährlich um den Rang loosen. Dieser Republik wissen aus einem Staatsrath, einem obersten Gewalten bestehen aus einem Staatsrath, einem obersten Gerichtshof und einer Centralverwaltung. Alle diese Corps, so wie, dann auch die Dissrikssadministrationen und Musgehörige jedem Kantons Landrath getreulich mittheis nizipalitäten, bestehen jedes aus 7 Gliedern. Die len, und sein Gutachten einholen. — Der doppelte Verrichtungen der Minister läst er durch die Slieder Kongreß ist nur einen Monat jährlich besammelt; Berrichtungen ber Minister laßt er burch die Glieder Kongreß ift nur einen Monat jahrlich besammelt; Des Staatsraths, und die der Statthalter durch die er kann, was das Wohl des ganzen Vaterlandes Prassdenten der Munizipalitäten versehen. — Ein betrifft, berathen, kann aber nicht über Krieg, Frieden größerer Staatsrath wurde sich jahrlich einmal vers und Allianz abschliessen; hierüber muß er an die sammeln, um die Rechnungen abzunehmen, und die Rantons Landrathe Recurs nehmen. bom obersten Gerichtshof vorgeschlagenen Gesetze ans

nem abgefürzten System: Der Verfasser theilt

dern. — Er schlägt als Grundsatz vor: jedes Wahls

N. 9. Der B. Reprafentant Cuffor bat die Militare, die Rechnungs, und die Correspondenze fammer, jede aus 13 Gliedern; die übrig bleibenden

N. 10. B. Camengind, Mitglied des großen Raths, entwirft in einem von Gerfau geschriebenem Brief, eine Urt von liberalem Foderas lism, mit einer Centralregierung.

N. II. Ein ungenannter Burger von Bafel ents Der zweite Theil seiner Schrift enthalt die Auseinan, wirft in flüchtigen Zugen eine foderative Verfassung,

N. 12. Die helvetische Constitution folge in Besetzung der Staatsamter. Die Gemeinden wie ich sie wunschte; von einem Burger

Eine ziemlich flüchtige Arbeit. — Der Verfass

Jeder Ranton hat einen Landrath von 25 Pers N. 8. Ein Ungenannter liefert Ideen zu Gesetzgeber, Bollzieher und Richter. — Daneben find einer Constitutionsverbesserung nach ei dann noch Distriktsgerichte und Gemeindsräthe.

N, 13. B. Stammen, Mitglied bes Die 90 Bezirke in 20 Administrationsfreise; seine Senats, macht Bemerkungen über zahlreiche Are Staatsbehörden find: Mimizipalitäten, Friedensge, tifel der Verfassung von 1798. Hauptsachlich will er richte der Viertheile, Kveisgerichte und Kreisstatt, den obersten Gerichtshof und den Senat ausheben, und giebt die Grunde an, warum er glaubt, die famtlich als der Freiheit und Gleichheit zuwiders Gesegebung wurde sich in den Handen eines Raths laufend und die Aristotratie begunstigend, erklart. besser befinden, als wenn sie 2 verschiedenen Rathen übertragen ift.

N 14. heinrich heidegger von Zürich glaubt, die gegenwartige Verfassung bedürfe vier Hauptmodifikationen, über die er fich in feinem Auffaße näher erklart: 1) Verminderte Zahl der Ges

N. 15. Bermischte Bemerkungen, die Besterung der Geiseln und die Rettung der Staats, belvetische Verfassung und Regierung Besterung der Geiseln und die Rettung der Staats, betreffend, von D. Gilleron, Unterstatt, und gerne unterschreibe ich alles, was mein Freund halter des Distrists Oron, Kanton Lein der Senatssitzung vom 24. Januar darüber gein der man.

Diese einzelnen Bemerkungen sind gegen den Ein. Ich füge noch bei, daß er einen von uns vers Auß, den die Konstitution von 98 der vollziehenden fertigten und der franklichen Regierung überreichten Gewalt auf die richterliche ertheilt, gerichtet; der Auffat, worin wir die Aufhebung der vom General Berfasser wünscht ferner die beschleunigte Abfassung Brune gegen die alten Regierungsalieder ausgesprofallgemeiner Gesezbücher, eines unsern Bedürfniss chenen Ausschliessung von Amtsstellen und die Abssen angepasten Abgabenspsiems, und eine Gesez anderung des Artikels der Constitution, welcher die gebung, die jahrlich nur mahrend einiger Monate Seistlichen ihrer staatsburgerlichen Rechte beraubt, fich besammeln. — Die Distriftsgerichte will er ans Grunden ber Gerechtigkeit und des allgemeinen nicht bom Staat, fondern burch ben Ertrag ber ih Beften verlangten , felbft unterzeichnete und feinen nen übergebenen Berrichtungen befolden laffen.

N. 16. B. Benj. Jain, von Morfee, Bers faffer einer febr Schafbaren tleinen Schrift, Die gang Des helvetischen Direktoriums giebt es viel compe fürzlich zu kansanne unter dem Titel: Essai sur tentere Richter, als es ein Beamter senn kann, deft le systeme représentatif, erschienen — theilt sen Pflichten und Verrichtungen mit den unglücklichen und sehr zahlreiche und interessante ileine Bemerkungen chen Maagregeln der Kriegserlarung, des Trupinder bald alle Theile der Verfassung von 98 mit. penaufgebots und der Gestelausbebung, nicht in der

N. 17. Ein Ungenannter, Der fich Demophil entferuteffen Berbindung waren. unterzrichnet, fendet Gebanken über die Verfaffung ein; er vertheidigt eine zahlreiche und permanente Gefezgebung, mochte die Vollziehungsgewalt 3 Per: und schlägt bas Institut von Gesethütern vor, die bar machen konnte, so muß ich doch zur Steuerder iber die Vollziehung der Gesethe machen, und benen Bahrheit bemerten, daß mir seine Maximen Folgen fonen, deren alle Jahre eine austritt, übergeben, eine Initiative für Befete gutommen murde.

ton Leman, macht Einwendungen gegen die großen Zerstörung des geistlichen Standes oder jur geftischer Urversammlungen von 1000 Aktioburgern, gegen die sentlichen Berbreitung der Unstellichkeit zu senn Friedensgerichtsbezirke von gleicher Große, und gesschienen. gen die Munizipalitatsbezirke, Einrichtungen, Die fiel

(Die Fortsetzung folgt.)

Ertlårung.

Bern, den 30. Jan. 1800.

Auffaze naher erklart: 1) Verminderte Zahl der Geigeber. 2) Bessere Staatkökonomie; er erhebt sich gegen die Abschaffung der Zehenden und Bodenzinse. 3) Bessere Wahlmethode. 4) Einen gesezlichen Weg, auf dem die Bürger, ohne Gesahr für ihre Person, mit Beiseitsetzung der Menschenfurcht, Mißbräuchen, Abweichungen von Gesetzen, allsalig erlittenes Unrecht von Gewalthabern z. anzeigen und zur Nemedur bringen können. — Er macht endlich auf die große Wichtigkeit einer republikanischen Erziehung der künstigen Generation auswerksam. N. 15. Bermischte Bemerkungen, Die ungerechten Kontribution von 6 Millionen, theils die fagt hat.

Inhalt mit Theilnahme der Aufmerksamkeit der fram

kischen Regierung empfahl.

Ueber sein politisches Betragen als Mitglied penanfgebots und ber Geselaushebung, nicht in ber

In meinem Sache war ich mit B. Laharpe iber die Verhältnisse des Staats zur Kirche in offenem Biberspruche; und fo fehr ich bedauerte, dag ich ibm meine Unsichten und Vorschläge nicht annehms feiner politischen Grundfage und eigener lebhaftet N. 18. Die Gemeinde Rougemont, Kan, Schuld gelegt wird, Mittel zu einer absichtlichen

D. U. Stapfer.